Stellungnahme Scoping Windpark Langenbrander Höhe

Kronibus, Micha (RPK) An: bernhard.hittler@enzkreis.de 16.05.2017 18:38
Kopie: "Walter, Daniela (RPK)", "Burkard, Matthias (RPK)"

Von: "Kronibus, Micha (RPK)" <Micha.Kronibus@rpk.bwl.de>
An: "bernhard.hittler@enzkreis.de" <bernhard.hittler@enzkreis.de>
Kopie: "Walter, Daniela (RPK)" <Daniela.Walter@rpk.bwl.de>, "Burkard, Matthias (RPK)" <Matthias.Burkard@rpk.bwl.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Anhang

17-05-16 Stellungnahme Scoping Langenbrander Höhe.pdf

Sehr geehrter Herr Hittler,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zum im Betreff genannten Scopingpapier sowie unsere Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für das betreffende Vorhaben. Wir senden Ihnen die Stellungnahme ebenfalls postalisch zu.

Bitte entschuldigen Sie die knappe Zusendung vor dem morgigen Scopingtermin. Eine Teilnahme an diesem ist uns leider aufgrund von Terminkonflikten nicht möglich. Bei weiteren Fragen stehe ich jedoch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Micha Kronibus

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
Markgrafenstr. 46
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/ 926-7992
Fax: 0721/93340220
micha.kronibus@rpk.bwl.de
www.rp-karlsruhe.de

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Enzkreis
- Umweltamt –
z. Hd. Herrn Hittler
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim

Karlsruhe 16.05.2017
Name Micha Kronibus
Durchwahl 0721 926-7992
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Windpark „Langenbrander Höhe/Hirschgarten"; Stellungnahme zum Scopingpapier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant im Bereich der Langenbrander Höhe/Hirschgarten, auf der Gemarkung von Schömberg und Neuenbürg, die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW. Für die Errichtung der Anlagen wird von einer dauerhaften Rodung von ca. 4 ha und einer temporären Rodung von ca. 0,7 ha Wald ausgegangen.

Der vorgesehene Standort liegt gem. Landesentwicklungsplan nicht in Gebieten mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope, überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten oder mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes. Er zählt darüber hinaus nicht zu den unzerschnittenen Räumen mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km². Am Standort befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist der Standort als Waldfläche dargestellt. Südwestlich grenzt ein Regionaler Grünzug an, südlich ergibt sich eine geringfügige Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

Erhebliche raumordnerische Konflikte sind nach unserer Einschätzung zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Dennoch bitten wir um entsprechende Behandlung im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens. Eine Auswertung landes- und regionalplanerischer Vorgaben ist entsprechend des im Scoping-Papier dargelegten Untersu-

chungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits vorgesehen. Insoweit bestehen unsererseits diesbezüglich keine ergänzenden Anregungen.

Hinsichtlich der Frage bzgl. der **Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens** kommen wir zu folgender Einschätzung:

Bei Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG und § 18 Abs. 1 LPlG i. V. m. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung ist grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Von diesem Regelfall der Durchführung kann die höhere Raumordnungsbehörde nach § 18 Abs. 4 LPlG absehen.

Nach der Gesetzesbegründung liegt dieser Regelung der Gedanke zugrunde, Verfahren ohne Aussicht auf neue Erkenntnisse zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung liegt zum einen die Lage der geplanten Windenergieanlagen im Groben fest; eine Alternativenprüfung macht hier wenig Sinn. Zum anderen liegen die Anlagen in einem Bereich ohne erhebliche regionalplanerische Restriktionen, die im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens im Mittelpunkt der Prüfung stehen würden. Vielmehr ist eine Nutzung des Standorts für Zwecke der Windenergie bereits planerisch vorgesehen. So befindet sich der geplante Standort für die fünf Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Vorranggebiets CW-01 der im Aufstellungsverfahren befindlichen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald. Darüber hinaus liegt er auch innerhalb der geplanten Konzentrationszonen der in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie der Gemeinde Schömberg und der Stadt Neuenbürg.

Vor diesem Hintergrund sehen wir gem. § 18 Abs. 4 LPlG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden umfassend alle umweltrechtlichen wie auch die raumordnerischen Belange abgearbeitet, so dass eine Beurteilung der Raumverträglichkeit auf diesem Wege erfolgt. Von einem vorgeschalteten Raumordnungsverfahren wären hier keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Micha Kronibus

II. Nachricht von Ziff. I. an:

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31
75172 Pforzheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Micha Kronibus